

## **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH)**



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
1. PartGmbH – allgemeine Hinweise	2
2. Partnerschaftsvertrag Entwurf der Architektenkammer Baden-Württemberg als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe für den individuell auszuarbeitenden Vertrag (Für Mitglieder der Architektenkammer auch als bearbeitbare Textdatei im Internet erhältlich: Datenbank Broschüren und Merkblätter)	7
3. Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG)	18
4. Auszug aus dem Architektengesetz	22
5. Auszug aus der Eintragungsverordnung	24
6. Musterversicherungsbestätigung	25

## 1. PartGmbB – allgemeine Hinweise

Im Juli 2013 wurde das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) um Regelungen zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) ergänzt. Am 27.02.2016 sind hierzu gesetzliche Änderungen im Architektengesetz Baden-Württemberg (ArchG) in Kraft getreten, so dass diese Gesellschaftsform auch von Architekten sowie den weiteren in § 2 Abs. 1 ArchG genannten Berufsgruppen gegründet werden kann.

Die PartGmbB stellt gegenüber der einfachen Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und insbesondere auch gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eine haftungsrechtliche Verbesserung und damit als Personengesellschaft zugleich eine haftungsrechtliche Alternative zur „aufwendigeren“ GmbH als juristische Person dar. Wobei die Haftungsbeschränkung bei der GmbH jedoch umfangreicher ist.

In der PartGmbB können sich ebenso wie bei der einfachen Partnerschaftsgesellschaft ausschließlich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit zusammenschließen. Die Gesellschaft übt kein Handels- oder Baugewerbe aus. Gesellschafter können nur natürliche Personen sein. In einer PartGmbB ist auch eine interdisziplinäre/interprofessionelle Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer eingetragener Freier Berufe möglich, wie z. B. mit Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern. Auch für generalplanerische Leistungen. Wobei insbesondere auch diese ausreichend berufshaftpflichtversichert sein müssen (s. unten). Denkbar ist auch die Gründung einer PartGmbB zwischen eingetragenen Architekten und Beratenden Ingenieuren als Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer. Nach den Beschlüssen des OLG Hamm vom 30.07.2015 - 27 W 70/15 - sowie des OLG Celle vom 04.08.2016 - 9 W 103/16 - ist die Gründung einer PartGmbB jedoch mit „einfachen“ Ingenieuren nicht möglich, da diese zumindest nach der derzeitigen Rechtslage auch in Baden-Württemberg nicht im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG über eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung zum Zwecke der Beschränkung der Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen verfügen müssen. Die Gründung einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft (PartG) wäre in so einem Fall allerdings möglich.

Anders als bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) als juristische Person handelt es sich bei einer PartGmbB um eine Personengesellschaft. Die PartGmbB unterliegt nicht der Gewerbesteuer und ist nicht bilanzierungspflichtig, so dass eine Einnahme-Überschuss-Rechnung ausreichend ist. Ein Mindeststammkapital ist nicht erforderlich.

### Rechtliche Selbständigkeit:

Die PartGmbB kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB).

### Firmierung:

Nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG** muss der Name der einfachen Partnerschaft (die "Firmierung") den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Bei der PartGmbB muss nach **§ 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG** der Name den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ enthalten. Anstelle der Bezeichnung „Partnerschaft“ kann hier auch die Abkürzung „Part“ oder „PartG“ verwendet werden. Also z.B. „X, Y Architekten PartG mit beschränkter Berufshaftung“ oder „X, Y Architekten Partnerschaft mbB“ oder „X, Y Architekten PartGmbB“.



Im Falle des Ausscheidens eines namensgebenden Gesellschafters kann der Name in der Firmierung der Partnerschaft verbleiben, sofern der ausscheidende Gesellschafter damit einverstanden ist.

### **Haftung:**

Bei der PartGmbH haftet nach **§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG** für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur **das Gesellschaftsvermögen**.

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gilt jedoch nur für Schäden bzw. solche Verbindlichkeiten, die aus einer **fehlerhaften Berufsausübung** resultieren. Also nicht bei Haftung oder Ansprüchen z. B. aus Mietrecht, Arbeitsrecht/Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht oder bei Honorarforderungen von Subunternehmern. Auch können sich sogenannte deliktische Ansprüche unmittelbar gegen den handelnden Partner richten, z. B. in Fällen einer fahrlässigen Sachbeschädigung oder Körperverletzung oder im Rahmen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten. Wobei diese Fälle oftmals von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind.



Die Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen wegen fehlerhafter Berufsausübung besteht nur dann, wenn **eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung** für die PartGmbH **und** die Partner abgeschlossen wurde **und** unterhalten wird. Siehe unten. Das bedeutet, dass die gesamte nach dem Unternehmensgegenstand der PartGmbH oder faktisch von der Gesellschaft erbrachte berufliche Leistung ausreichend versichert sein muss, z.B. auch generalplanerische Leistungen oder projektbezogene Fachingenieurleistungen im Einzelfall, sofern diese von der Gesellschaft erbracht werden. Auch im Falle der Beauftragung von Subunternehmern durch die Gesellschaft. Besteht kein ausreichender Versicherungsschutz für die von der PartGmbH erbrachte Leistung, besteht die Gefahr, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen nicht greift und die Gesellschafter persönlich haften.

Auch bei einem Gesellschafterwechsel oder einer Neuaufnahme weiterer Gesellschafter sollte umgehend eine Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung aus den oben bezeichneten Gründen erfolgen.

Zudem ist erforderlich, dass die Gesellschaft im Außenverhältnis regelmäßig in Geschäftsunterlagen wie Briefbögen, Rechnungen, Visitenkarten, in der Signatur einer Mail oder in einer Homepage unter der im Partnerschaftsregister eingetragenen Firmierung auftritt, insbesondere unter Verwendung der haftungsbeschränkenden Zusätze wie „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“ bzw. als „PartGmbH“. Werden diese wesentlichen Namensbestandteile gegenüber Auftraggebern nicht geführt, kann dies nach Rechtsscheingrundsätzen dazu führen, dass die Gesellschafter persönlich wie Gesellschafter einer einfachen PartG oder gar einer GbR gesamtschuldnerisch haften.

### **Berufshaftpflichtversicherung:**

Nach **§ 2 a Abs. 4 ArchG** muss für die PartGmbH **und** für die Partner eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Angestellten ergebenden Haftpflichtgefahren abgeschlossen und für die Dauer der Eintragung der Gesellschaft in das Verzeichnis der Architektenpartnerschaften aufrechterhalten werden. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindesthaftpflichtversicherungssummen müssen für **jeden einzelnen Versicherungsfall** 1,5 Mio. € für Personenschäden und 300.000 € für sonstige Schäden umfassen.

Die Leistungen des Versicherers **für alle innerhalb eines Versicherungsjahres** verursachten Schäden können auf den mit der Zahl der Partner vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, müssen jedoch mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme erreichen (sogenannte Maximierung). Die Mindestversicherungssummen müssen somit mindestens dreifach im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen, im Übrigen vervielfacht um die Zahl der Partner / Gesellschafter. Hat eine Gesellschaft somit mehr als drei Partner / Gesellschafter, müssen die Mindestversicherungssummen vier bis x-fach (je nach Anzahl der Gesellschafter) innerhalb eines Versicherungsjahres zur Verfügung stehen.

Insbesondere bei der Aufnahme neuer Partner ist daher ggf. eine Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung erforderlich, da ansonsten im Falle einer nicht ausreichenden Maximierung die PartGmbH keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung unterhält und die rechtlichen Vorgaben für die PartGmbH nicht mehr erfüllt werden.

Die Versicherungsbestätigung muss unter anderem die erforderlichen Versicherungssummen und die der Versicherung zugrunde liegenden berufsrechtlichen Vorschriften erkennen lassen. Siehe hierzu die Musterversicherungsbestätigung Ziffer 6. in diesem Merkblatt



### **Partnerschaftsvertrag:**

Der Partnerschaftsvertrag bedarf nach § 3 PartGG der Schriftform und muss mindestens den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners und den Gegenstand der Partnerschaft enthalten. Weitere vertragliche Regelungen werden empfohlen. So z. B. eine Haftungsbegrenzungsklausel der Partner gegenüber der Partnerschaft im Innenverhältnis in Fällen der Fahrlässigkeit, da zum haftenden Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft auch Ansprüche der Gesellschaft gegen die eigenen Gesellschafter/Partner gehören. Siehe z. B. § 10 Abs. 2 der Orientierungshilfe für den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages.

### **Anmeldung und Eintragung in das Partnerschaftsregister:**

Die PartGmbH ist im Partnerschaftsregister bei dem zuständigen Amtsgericht anzumelden und einzutragen. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung und ist für die Entstehung der PartGmbH erforderlich. Das Partnerschaftsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, welches elektronisch geführt wird. Es legt die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einer Partnerschaft auf der Grundlage der Angaben der Partner offen und wird in Baden-Württemberg zentral bei den Amtsgerichten Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm geführt. Die Eintragung in das Partnerschaftsregister ist mit allen Partnern beim Registergericht, in dessen Bezirk sich der zukünftige Sitz der Partnergesellschaft befindet, anzumelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich elektronisch und muss in öffentlich beglaubigter Form, d.h. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, eingereicht werden. Die öffentliche Beglaubigung und Anmeldung kann über einen Notar erfolgen.

Die Anmeldung muss enthalten:

- den Namen sowie den Sitz der Partnerschaft
- den Gegenstand der Partnerschaft
- den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners
- die Vertretungsmacht der Partner
- den in der Partnerschaft ausgeübten freien Beruf bzw. die Berufsbezeichnungen aller zur Partnerschaft gehörenden Berufe
- eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG (siehe oben unter „Berufshaftpflichtversicherung“)
- die Angabe der zuständigen Berufskammer (Architektenkammer).

Weitere Informationen: [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) – Suchbegriff: Partnerschaftsregister - Eintragung anmelden.

Rechtsgrundlage für die Eintragung in das Register ist die Partnerschaftsregisterverordnung (PRV): [www.gesetze-im-internet.de/prv/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/prv/index.html)

Die Registerdaten sind über das Internet abrufbar. Nähere Informationen über die elektronischen Register und die Web-Auskunft im Justizportal Baden-Württemberg [www.justizportal-bw.de](http://www.justizportal-bw.de) > SERVICE > Online-Dienste > Elektronisches Handelsregister

### **Eintragung in das Verzeichnis der Architektenpartnerschaften:**

**Partnerschaften, die eine durch das Architektengesetz geschützte Berufsbezeichnung verwenden wollen bzw. müssen, müssen ergänzend in ein bei der Architektenkammer Baden-Württemberg geführtes Verzeichnis der Architektenpartnerschaften eingetragen werden (§ 2a ArchG).**



Die Voraussetzungen der Eintragung müssen im Einzelnen nachgewiesen werden:

- Es muss mindestens ein Gesellschafter der Partnerschaft berechtigt sein, als Mitglied der Architektenkammer eine der geschützten Berufsbezeichnungen nach dem ArchG zu führen.
- Die Eintragung der Partnerschaft in das Verzeichnis setzt voraus, dass die für die Mitglieder der Architektenkammer geltenden Berufspflichten von der Partnerschaft beachtet werden. Dies ist im Partnerschaftsvertrag zu regeln.
- Die nach § 2 a Abs. 4 ArchG erforderliche Berufshaftpflichtversicherung muss durch eine ausreichende Versicherungsbescheinigung nachgewiesen werden (siehe oben unter „Berufshaftpflichtversicherung“).

Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften ist unter Nachweisführung der Anmeldung zum Partnerschaftsregister schriftlich bei der Architektenkammer zu stellen und muss Angaben enthalten über Familienname, Vorname, Geburtsname, Beruf und Berufsbezeichnung der Partner. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages sowie der Nachweis einer § 2a Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung sind dem Antrag beizulegen.

### **Umwandlung:**

Im Falle einer „Umwandlung“\* bzw. Änderung einer bestehenden Personengesellschaft (GbR oder PartG) in eine PartGmbH werden noch mit der bisherigen Personengesellschaft abgeschlossene Verträge (Mietverträge, Arbeitsverträge, Architektenverträge etc.) mit der PartGmbH fortgeführt. Es genügt eine Mitteilung über die Änderung an die jeweiligen Vertragspartner. Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen im Falle einer fehlerhaften Berufsausübung bezieht sich allerdings nur auf mit der PartGmbH abgeschlossene neue Architektenverträge (Neuverträge). Bei noch mit der bisherigen GbR oder PartG abgeschlossenen Architektenverträgen (Altverträge) findet eine Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen im Falle der Änderung in eine PartGmbH nicht statt. Es sei denn, die Vertragsparteien hätten dies ausdrücklich individualvertraglich vereinbart.

Im Falle der **Änderung einer GbR in eine PartGmbH** liegt ein „identitätswahrender Rechtsformwechsel“ vor, welcher wie eine Neugründung einer PartGmbH erfolgt. Ein bestehender schriftlicher Gesellschaftsvertrag kann eventuell weiterverwendet und entsprechend inhaltlich geändert und ergänzt werden.

---

\* Es handelt sich hierbei nicht um eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz.

Bei der **Änderung einer einfachen PartG in eine PartGmbH** handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, da die PartGmbH lediglich eine Rechtsformvariante zur einfachen PartG darstellt. Hierfür ist erforderlich:

- ein Beschluss der Gesellschafter über die Fortführung der PartG als PartGmbH
- ein Beschluss der Gesellschafter über die Änderung bzw. Ergänzung des Partnerschaftsgesellschaftsvertrages
- die Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsvertrages
- eine Ergänzung des Namens/der Firmierung
- eine Änderung bzw. Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung
- die Anmeldung bzw. Änderung im Partnerschaftsregister (Amtsgericht)
- die Anmeldung bzw. Änderung im Verzeichnis der Architektenpartnerschaften bei der Architektenkammer.

In jedem Falle ist bei einer „Umwandlung“ darauf zu achten, dass die neue oder erweiterte Firmierung auf allen Briefbögen sowie in der Homepage der Gesellschaft etc. ersichtlich wird. Ansonsten besteht die Gefahr einer „Rechtsscheinhaftung“ (siehe oben unter „Haftung“).



**2. Partnerschaftsvertrag:  
Entwurf der Architektenkammer Baden-Württemberg als Anhaltspunkt  
und Orientierungshilfe für den individuell auszuarbeitenden Vertrag  
(Stand Januar 2017)**

**VERTRAG ZUR GRÜNDUNG EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT  
BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG**

Zwischen

.....  
Partner X (Anschrift),

.....  
Partner Y (Anschrift) und

.....  
Partner Z (Anschrift)

- im Folgenden auch „Partner“ –

wird folgender Vertrag zur Gründung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) – im Folgenden auch „Partnerschaft“ – geschlossen:



**§ 1 Gegenstand und Zweck der Partnerschaft, Berufspflichten, Vertragsdauer**

- (1) Die Partner schließen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als \_\_\_\_\_ (z.B. Architekten/Stadtplaner etc.) zusammen. Zweck der Partnerschaft ist die Erbringung von freiberuflichen Leistungen aus den Bereichen \_\_\_\_\_ (z.B. Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung). Die Partner sind verpflichtet, diesen Zweck zu fördern.
- (2) Die Partnerschaft beachtet die für die Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg geltenden Berufspflichten (§ 2 a Abs. 2 ArchG).
- (3) Die Partnerschaft beginnt am \_\_\_\_\_ und wird im Verhältnis zu Dritten mit dem Tag ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht \_\_\_\_\_ wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

*optional, wenn zuvor eine GbR bestand:*

- (4) Wirtschaftlich wird von den Partnern die zwischen Ihnen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Partnerschaftsgesellschaft ab dem Tage der Eintragung fortgesetzt. Der vorliegende Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ersetzt vollumfänglich sämtliche zwischen den Partnern bisher bestehenden Abreden, insbesondere den Gesellschaftsvertrag vom \_\_\_\_\_.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich ohne gesonderte Vereinbarungen mit dem Auftraggeber nicht auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

## § 2 Name und Sitz der Partnerschaft

- (1) Der Name der Partnerschaft lautet:<sup>2)</sup>

.....  
(z. B. X, Y, Z Architekten und Stadtplaner PartGmbH).

Diesen Namen führt die Partnerschaft auf Büroschildern, Geschäftspapieren, Stempeln u.ä.

- (2) Auf allen Geschäftsbriefen der Partnerschaft werden neben dem Namen der Partnerschaft sämtliche Partner auf Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Partnerschaft namentlich mit ihren jeweiligen Berufsbezeichnungen aufgeführt.



- (3) Die Partnerschaft hat ihren Hauptsitz in \_\_\_\_\_.

*gegebenenfalls:*

Es bestehen Zweigniederlassungen in \_\_\_\_\_.

## § 3 Einlagen und Partnerschaftsvermögen

- (1) Die Kapitalanteile in der Partnerschaft verteilen sich wie folgt:

Partner X \_\_\_\_\_ %

Partner Y \_\_\_\_\_ %

Partner Z \_\_\_\_\_ %

- (2) Jeder Partner leistet eine Einlage in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.<sup>3)</sup>

*alternativ:*

- (2) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Der Partner X erbringt eine Einlage, indem er in die Partnerschaft folgende Gegenstände einbringt: \_\_\_\_\_ (z. B. Büroeinrichtung/Literatur). Diese Gegenstände werden mit insgesamt \_\_\_\_\_ Euro bewertet. Sie stehen der Partnerschaft zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung.

*alternativ:* Sie gehen in das Vermögen der Partnerschaft über.

*alternativ:*

- (2) Die Partner Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Der Partner X bringt sein bestehendes Büro in die Partnerschaft ein. Das Büro umfasst \_\_\_\_\_.

Der Bürowert beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

<sup>2)</sup> Bei der Namensgebung sind die Vorgaben des § 2 PartGG sowie die Bestimmungen zum Schutz der Berufsbezeichnungen nach dem Architektengesetz Baden-Württemberg zu beachten.

<sup>3)</sup> Eine gesetzliche Pflicht zur Einbringung einer Mindesteinlage besteht – anders als z.B. bei der GmbH – nicht.



- (3) Alle nach Vertragsschluss getätigten Ersatz- und Neuanschaffungen für die Partnerschaft werden Partnerschaftsvermögen. Ausgenommen sind \_\_\_\_\_ (z. B. Kraftfahrzeuge). Über die ausgenommenen Gegenstände ist eine Liste zu führen.

#### § 4 Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge

- (1) Die Partner sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Partnerschaft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.

*alternativ:*

- (1) Der Partner X bringt sich mit mindestens \_\_\_\_\_ Stunden/Woche ein.
- (2) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung der übrigen Partner statthaft. Ausgenommen hiervon sind \_\_\_\_\_ (z. B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten, bereits vor Gründung der Partnerschaft bestehende Aufträge).
- (3) Alle Aufträge gehen an die Partnerschaft. Die Partner bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Gegebenenfalls ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Partner einen Auftrag bearbeitet.
- (4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner gehen bei Zustimmung des Auftraggebers in die Partnerschaft über. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung nicht, so gelten diese Aufträge im Verhältnis der Partner zueinander als solche der Partnerschaft. Nach außen bleiben sie jedoch als solche des einzelnen Partners bestehen.<sup>4)</sup>



*alternativ:*

- (4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Partner verbleiben bei diesen. Sie werden von dem jeweiligen Partner eigenständig zu Ende bearbeitet und auf eigene Rechnung abgerechnet.

#### § 5 Stimmanteile, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Stimmanteile in der Partnerschaft verteilen sich wie folgt:  
Partner X \_\_\_\_\_ %  
Partner Y \_\_\_\_\_ %  
Partner Z \_\_\_\_\_ %
- (2) Die Führung der Geschäfte und Vertretung der Partnerschaft steht den Partnern gemeinschaftlich zu.

Bei allen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Partner. Lediglich folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

- Änderungen des Partnerschaftsvertrages

<sup>4)</sup> Bei dieser Konstellation ist der Versicherungsschutz zu klären.

- Änderung des Firmensitzes, Gründung von Zweigniederlassungen
- Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Unterbeauftragten
- Eingehung von Dauerverbindlichkeiten
- Aufnahme neuer Partner
- Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung und die Eingehung von Bürgschaften
- Wahl des steuerlichen Beraters / Wirtschaftsprüfers und Feststellung der Jahresabschlüsse
- \_\_\_\_\_.

*alternativ:*

Bei allen Entscheidungen ist die Zustimmung aller Partner erforderlich.

- (3) Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Partner allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Partnerschaft nicht zu einem höheren Betrag als \_\_\_\_\_ verpflichtet wird. Mit Zustimmung sämtlicher Partner können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich auf einen Partner übertragen werden.
- (4) Die Partner sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und als Vertreter Dritter abzuschließen.
- (5) Jeder Partner ist für das Geschäftskonto der Partnerschaft allein zeichnungsberechtigt.



## **§ 6 Einkünfte und Ausgaben**

- (1) Einkünfte der Partnerschaft sind sämtliche Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit der Partner für die Partnerschaft abzüglich der Ausgaben. Ausgenommen sind Einkünfte aus der Tätigkeit als \_\_\_\_\_ (z. B. *Referent auf Fachtagungen, Preisrichter*).
- (2) Sämtliche, durch den Betrieb der Partnerschaft veranlasste Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Partnerschaft. Hierzu zählen insbesondere \_\_\_\_\_ (z. B. *Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für die Instandhaltung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porti, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung/ Verwaltungsberufsgenossenschaft, Kosten für notwendige Fachliteratur*).

Nicht zu den Aufwendungen der Partnerschaft gehören \_\_\_\_\_ (z. B. *Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge der Partner*).

## **§ 7 Buchführung / Aufzeichnungen**

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partnerschaft sind Aufzeichnungen zu führen. Hierbei sind steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Partnerschaft

*alternativ:*

mit Abschluss dieses Vertrages

*alternativ:*

am \_\_\_\_\_.

- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Partnerschaft die Jahresabschlüsse entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften auf- und festzustellen. Hierfür beauftragt die Partnerschaft einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der von diesem festgestellte Jahresabschluss ist für die Partner verbindlich.



## **§ 8 Gewinn und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen**

- (1) Jeder Partner hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Partnerschaft.

*alternativ:*

- (1) Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:

Partner X \_\_\_\_\_ %

Partner Y \_\_\_\_\_ %

Partner Z \_\_\_\_\_ %

*alternativ:*

- (1) *(Gleitklausel für Juniorpartner):*

Die Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Partnerschaft gliedert sich wie folgt:

Im ersten Jahr der Partnerschaft

Partner X \_\_\_\_\_ % (z. B. 60 %)

Partner Y \_\_\_\_\_ % (z. B. 20 %)

Partner Z \_\_\_\_\_ % (z. B. 20 %)

Im zweiten Jahr

Partner X \_\_\_\_\_ % (z. B. 50 %)

Partner Y \_\_\_\_\_ % (z. B. 25 %)

Partner Z \_\_\_\_\_ % (z. B. 25 %)

Im dritten Jahr

Partner X \_\_\_\_\_ % (z. B. 40 %)

Partner Y \_\_\_\_\_ % (z. B. 30 %)

Partner Z \_\_\_\_\_ % (z. B. 30 %)

Im vierten Jahr und danach

Partner X \_\_\_\_\_ % (z. B. 1/3)

Partner Y \_\_\_\_\_ % (z. B. 1/3)

Partner Z \_\_\_\_\_ % (z. B. 1/3)

- (2) Jeder Partner ist berechtigt, aus dem Partnerschaftsvermögen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil zu entnehmen. Für den Fall, dass die Teilentnahmen den voraussichtlichen Gewinn überschreiten, sind die Partner in gegenseitiger Absprache verpflichtet, die

Beträge angemessen zu verringern. Der Betrag ist des Weiteren anzupassen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit eines Partners für die Partnerschaft wesentlich ändert. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, einer angemessenen Änderung zuzustimmen.

- (3) Vom Gewinnanteil jedes Partners werden zur Bildung einer Rücklage jährlich \_\_\_\_\_ % einbehalten, bis eine Gesamtrücklage in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro erreicht ist.<sup>5)</sup> Übersteigt die Summe der Rücklagen diesen Betrag, so ist der Überschuss an die Partner im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung auszuschütten.
- (4) Der Gewinn auf Basis der Feststellung des Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung des Rücklagenabzuges ist innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen an die Partner auszuzahlen. Sofern die Entnahmen eines Partners seinen Gewinnanteil überschreiten, ist er zum Ausgleich der zu viel entnommenen Beträge innerhalb des gleichen Zeitraumes verpflichtet.
- (5) Die Umsatzsteuer wird aus den laufenden Einnahmen bezahlt. Die Einkommenssteuer trägt jeder Partner allein.



## § 9 Berufshaftpflichtversicherung

Die Partnerschaft schließt für sich und die Partner eine Berufshaftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe – mindestens jedoch entsprechend den Vorgaben aus § 2 a Abs. 4 ArchG<sup>6)</sup> ab, die die Tätigkeit der Partner und Mitarbeiter für die Partnerschaft abdeckt. Die Höhe der Deckungssumme wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

## § 10 Haftung

- (1) Die Partner haften – sofern die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft nicht greift – im Innenverhältnis wie folgt:
  - Schadensersatzleistungen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Partners, gehen zu Lasten des Partnerschaftsvermögens.
  - Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Partnerschaft die Schadensersatzleistungen zu \_\_\_\_\_ %.
  - Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der verursachende Partner allein.
- (2) Verursacht ein Partner einen Berufshaftpflichtfall, für den nach § 8 Abs. 4 PartGG nur das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft haftet, sind Rückgriffsansprüche der Gesellschaft gegen den Partner ausgeschlossen – außer bei vorsätzlichem Handeln des Partners. Nachschusspflichten im Sinne der §§ 735, 739 BGB aus Anlass der Liquidation oder der Insolvenz der Gesellschaft oder aus Anlass eines Ausscheidens eines Partners aus der Gesellschaft sind ausgeschlossen, soweit der Verlust auf einem Berufshaftpflichtfall beruht, für den nach § 8 Abs. 4 PartGG nur das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft haftet.

<sup>5)</sup> Die Bemessung dieses Betrages sollte sich an der Sicherung des Büros hinsichtlich laufender Betriebskosten orientieren.

<sup>6)</sup> Hinweis: Auf den Inhalt des § 2 a Abs. 4 ArchG wird verwiesen. Die Aufnahme weiterer Partner wirkt sich nach § 2 a Abs. 4 Satz 2 ArchG bzgl. aller innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden ggf. auf die Maximierung der Berufshaftpflichtversicherung aus, so dass evtl. eine Anpassung der Versicherung erforderlich ist.

### § 11 Informations- und Kontrollrechte

- (1) Jeder Partner ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Partnerschaft persönlich zu unterrichten sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Partnerschaft einzusehen.
- (2) Zur Wahrung dieser Rechte ist jeder Partner berechtigt, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten zu beauftragen.

### § 12 Urlaub

- (1) Jedem Partner steht ein Jahresurlaub von \_\_\_\_\_ Tagen zu. Mit Vollendung des \_\_\_\_\_ Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaubsanspruch auf \_\_\_\_\_ Tage. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen. Während des Urlaubs vertreten sich die Partner gegenseitig.
- (2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stehen jedem Partner weitere \_\_\_\_\_ Tage/Kalenderjahr zu.



### § 13 Krankheit und dauernde Berufsunfähigkeit

- (1) Im Falle der Erkrankung eines Partners vertreten ihn die übrigen Partner bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr. Dauert die Erkrankung länger, muss eine Ersatzkraft bestellt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Partnerschaft.

*alternativ:*

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Partners  
*(in diesem Fall ist (2) nicht in den Vertrag aufzunehmen).*

- (2) Während der Erkrankung bleibt die Gewinnbeteiligung des betroffenen Partners bis zum Ablauf von drei Monaten bestehen. Im Anschluss verringert sich der Gewinnanteil monatlich um \_\_\_\_\_ %, bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Nach Ende der Erkrankung lebt diese Gewinnbeteiligung wieder auf.
- (3) Im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit eines Partners hat dieser den übrigen Partnern seinen Partnerschaftsanteil gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Abfindung kann auch in Form einer einvernehmlich zu treffenden Versorgungsabrede erfolgen.
- (4) Bei Ablehnung dieses Angebotes ist der Partner berechtigt, die Partnerschaft vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. In diesem Fall ist die Partnerschaft aufzulösen und zu liquidieren. Die übrigen Partner können dies abwenden, wenn sie eine angemessene Abfindung nach den Vorgaben des § 17 leisten.

## § 14 Altersbedingte Einstellung der Mitarbeit

Scheidet ein Partner auf eigenen Wunsch mit Vollendung des \_\_\_\_\_ Lebensjahres aus der Partnerschaft aus, gelten die Regelungen in § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Jeder Partner ist berechtigt, mit Vollendung des \_\_\_\_\_ Lebensjahres seine Mitarbeit zu beenden oder einzuschränken. Der betroffene Partner scheidet dadurch nicht aus der Partnerschaft aus. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des betreffenden Partners kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner angemessen reduziert werden.

## § 15 Kündigung und Ausschluss

(1) Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein Partner kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Partner ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte des Partners vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten aufgehoben sind,
- über das Vermögen des Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird,
- Pflichten aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt werden,
- der Partner das Recht zur Führung zumindest einer der nach § 2 Abs. 1 ArchG genannten Berufsbezeichnungen verliert,
- .....

Der Betroffene scheidet mit Schluss des Monats, indem die Voraussetzungen erfüllt sind, aus der Partnerschaft aus.

(3) Jeder Partner kann darüber hinaus nach einstimmigen Beschluss der übrigen Partner durch ihm gegenüber abzugebende Erklärung aus der Partnerschaft ausgeschlossen werden, wenn er dauerhaft berufsunfähig ist, aufgrund Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Jahre seine Mitarbeit in der Partnerschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat. Die Ausschließung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## § 16 Ausscheiden und Fortbestehen der Partnerschaft

(1) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, wird sie durch die verbleibenden Partner fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Partners wächst den übrigen Partnern entsprechend ihrer Beteiligung zu.

(2) Verbleibt infolge des Ausscheidens nur ein Partner, hat dies die Auflösung der Partnerschaft gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 zur Folge.



- (3) Bei Ausscheiden eines Partners sind die daraus resultierenden Auswirkungen im Hinblick auf die Anforderungen nach dem PartGG sowie auf § 2 a ArchG zu beachten.
- (4) Scheidet ein Partner aus der Partnerschaft aus, so ist diese berechtigt, seinen Namen in der Bezeichnung der Partnerschaft fortzuführen. Das Ausscheiden ist unverzüglich dem Partnerschaftsregister sowie der Architektenkammer Baden-Württemberg anzuzeigen und auf Verlangen des Ausscheidenden in der Außendarstellung kenntlich zu machen.

### **§ 17 Abfindung**

- (1) Dem ausgeschiedenen Partner, im Falle seines Todes den Erben, steht eine Abfindung zu. Diese setzt sich zusammen aus dem Gewinnanteil des Partners für das laufende Geschäftsjahr bis zum Tag des Ausscheidens, dem durch ihn erbrachten Anteil der Rücklage sowie dem seiner Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechenden Anteil an dem sonstigen Partnerschaftsvermögen.
- (2) Ist die sofortige Auszahlung der Abfindung nicht möglich, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Partnerschaft zu gefährden, so ist ein die Interessen der Partnerschaft zu berücksichtigender Zahlungsplan zu vereinbaren. Nach dem Zahlungsplan ist das Abfindungsguthaben in höchstens \_\_\_\_\_ halbjährlichen Raten, beginnend \_\_\_\_\_ Monate nach dem Ausscheidungsstichtag, auszuzahlen. Die fälligen Ansprüche sind ab dem Stichtag des Ausscheidens mit \_\_\_\_\_ % zu verzinsen.
- (3) Statt des Abfindungsanspruches gemäß Abs. 1 können die verbleibenden Partner mit dem ausgeschiedenen Partner einvernehmlich eine Versorgungsabrede treffen.
- (4) Die Partnerschaft ist dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Erben zur Rechnungslegung verpflichtet.



### **§ 18 Auflösung der Partnerschaft**

- (1) Die Partnerschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Partner aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung nehmen die Partner an dem Liquidationsergebnis des Partnerschaftsvermögens im Verhältnis ihrer Beteiligungen teil.
- (3) Wird die Partnerschaft aufgelöst, so übernimmt jeder Partner wieder die alleinige Betreuung der von ihm ursprünglich eingebrachten Aufträge. Neuzugänge während der Dauer der Partnerschaft sind unter den Partnern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Partner. Die Übertragung eines Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit die Zustimmung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann, ist der Auftrag durch die Liquidationsgesellschaft fortzuführen.

- (4) Die Auflösung ist dem Partnerschaftsregister bei dem zuständigen Amtsgericht und der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Löschung aus dem Verzeichnis der Architektenpartnerschaften anzuzeigen.

## **§ 19 Nutzungsrecht**

Der Partnerschaft steht an allen von den Partnern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partnerschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu. Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.



## **§ 20 Wettbewerbsverbot**

- (1) Jedem Partner ist untersagt, außerhalb der Partnerschaft unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Partnerschaft tätig zu werden oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Partnerschaft zu treten.
- (2) Im Falle des Ausscheidens aus der Partnerschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Partner, für die Dauer eines Jahres keine Aufträge von Auftraggebern der Partnerschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Partner in die Partnerschaft eingebracht hat.
- (3) Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zugunsten der Partnerschaft in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.

## **§ 21 Schlichtungsverfahren**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Partnern oder zwischen Partnern und der Partnerschaft entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg bestimmt. Partner, die Nichtmitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg sind, erklären hiermit ihre Zustimmung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.



- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Änderungen des Partnerschaftsvertrages werden der Architektenkammer Baden-Württemberg unverzüglich angezeigt (§ 2 a Abs. 1 Satz 4 ArchG).
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die Partnerschaft.<sup>7)</sup>
- (5) Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_.



### Unterschriften

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift X)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift Y)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift Z)

<sup>7)</sup> Hierzu können bspw. die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, die Durchführung von Schlichtungsverfahren sowie Kosten für die Eintragung ins Partnerschaftsregister und das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer etc. gehören.

### **3. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe**

vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744),

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565)

#### **§ 1 Voraussetzungen der Partnerschaft**

- (1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.
- (3) Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Auf die Partnerschaft finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.



#### **§ 2 Name der Partnerschaft**

- (1) Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.
- (2) § 18 Abs. 2, §§ 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 24, 30, 31 Abs. 2, §§ 32 und 37 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden; § 24 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gilt auch bei Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaft.

#### **§ 3 Partnerschaftsvertrag**

- (1) Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der Partnerschaftsvertrag muss enthalten
  1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
  2. den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;
  3. den Gegenstand der Partnerschaft.

#### **§ 4 Anmeldung der Partnerschaft**

- (1) Auf die Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind § 106 Abs. 1 und § 108 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten. Änderungen dieser Angaben sind gleichfalls zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.
- (2) In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben. Das Registergericht legt bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt.
- (3) Der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 muss eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigefügt sein.



#### **§ 5 Inhalt der Eintragung, anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die Eintragung hat die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten.
- (2) Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister entsprechend anzuwenden; eine Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift besteht nicht.

#### **§ 6 Rechtsverhältnis der Partner untereinander**

- (1) Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts.
- (2) Einzelne Partner können im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag. Soweit der Partnerschaftsvertrag keine Bestimmungen enthält, sind die §§ 110 bis 116 Abs. 2, §§ 117 bis 119 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

#### **§ 7 Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten, rechtliche Selbständigkeit, Vertretung**

- (1) Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.
- (2) § 124 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf die Vertretung der Partnerschaft sind die Vorschriften des § 125 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 126 und 127 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Partnerschaft kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen müssen, und ist in gleichem Umfang wie diese postulationsfähig. Verteidiger im Sinne der §§ 137ff. der Strafprozessordnung ist nur die für die Partnerschaft handelnde Person.
- (5) Für die Angabe auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft ist § 125a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass bei einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung auch der von dieser gewählte Namenszusatz im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 anzugeben ist.

## **§ 8 Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft**

- (1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Die §§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.
- (3) Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird.
- (4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.



## **§ 9 Ausscheiden eines Partners, Auflösung der Partnerschaft**

- (1) Auf das Ausscheiden eines Partners und die Auflösung der Partnerschaft sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die §§ 131 bis 144 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (2) (weggefallen)
- (3) Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.
- (4) Die Beteiligung an einer Partnerschaft ist nicht vererblich. Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, dass sie an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sein können. § 139 des Handelsgesetzbuchs ist nur insoweit anzuwenden, als der Erbe der Beteiligung befugt ist, seinen Austritt aus der Partnerschaft zu erklären.

## **§ 10 Liquidation der Partnerschaft, Nachhaftung**

- (1) Für die Liquidation der Partnerschaft sind die Vorschriften über die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft entsprechend anwendbar.
- (2) Nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners bestimmt sich die Haftung der Partner aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach den §§ 159, 160 des Handelsgesetzbuchs.

## § 11 Übergangsvorschriften

- (1) Den Zusatz "Partnerschaft" oder "und Partner" dürfen nur Partnerschaften nach diesem Gesetz führen. Gesellschaften, die eine solche Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen führen, ohne Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes zu sein, dürfen diese Bezeichnung noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwenden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie eine solche Bezeichnung nur noch weiterführen, wenn sie in ihrem Namen der Bezeichnung "Partnerschaft" oder "und Partner" einen Hinweis auf die andere Rechtsform hinzufügen.
- (2) Die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der Partner und der Abwickler muss erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Partnerschaftsvertrages über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Abwickler zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen. Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums bereits eingetragener Partner muss erst bei einer Anmeldung und Eintragung bezüglich eines der Partner erfolgen.
- (3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Partnerschaftsregister eingereicht werden können. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen wird, gelten die Vorschriften über die Anmeldung und die Einreichung von Dokumenten zum Partnerschaftsregister in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.



## 4. Auszug aus dem Architektengesetz

### Architektengesetz Baden-Württemberg (ArchG)

in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. vom 12. April 2011, S. 152)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136)

#### § 1 Berufsaufgaben der Architekten und Stadtplaner

- (1) Berufsaufgabe der Architekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauwerken.
- (2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.
- (3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten.
- (4) Berufsaufgabe der Stadtplaner ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.
- (5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehört auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers oder Dienstherrn in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten unter Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs-, Lehr- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören, ebenso Überwachungstätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
- (6) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle und rechtliche Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.



#### § 2 Berufsbezeichnung

- (1) Die Berufsbezeichnung »Architekt« oder »Architektin«, »Innenarchitekt« oder »Innenarchitektin«, »Landschaftsarchitekt« oder »Landschaftsarchitektin«, »Stadtplaner« oder »Stadtplanerin« darf nur führen, wer unter der entsprechenden Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zum Führen dieser Berufsbezeichnung nach § 8 berechtigt ist.
- (2) Eine der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen darf mit dem Zusatz »im Praktikum« nur führen, wer unter der entsprechenden Bezeichnung in Baden-Württemberg eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 ausübt und mit dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zum Führen dieser Berufsbezeichnung entsprechend § 8 berechtigt ist.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen oder entsprechende Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen, die im Rechtsverkehr zu Verwechslungen führen können, dürfen für ihr Büro nur Personen verwenden, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 befugt sind. Wer sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 widmet und nicht baugewerblich tätig ist, kann nach Eintragung in die Architektenliste die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung ›freier Architekt‹ oder ›freie Architektin‹, ›freier Innenarchitekt‹ oder ›freie Innenarchitektin‹, ›freier Landschaftsarchitekt‹ oder ›freie Landschaftsarchitektin‹, ›freier Stadtplaner‹ oder ›freie Stadtplanerin‹ führen.
- (4) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird hierdurch nicht berührt.

## § 2a Partnerschaften

- (1) Eine Partnerschaft nach § 1 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) mit Sitz oder Zweigniederlassung in Baden-Württemberg darf unter Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder 3 in ihrem Namen nur dann tätig sein, wenn sie mindestens ein Mitglied der Architektenkammer als Partner hat und in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Architektenkammer eingetragen ist. Die Pflicht zur Anmeldung hat der zur Führung einer Berufsbezeichnung des § 2 berechtigte Partner. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages vorzulegen und die Anmeldung zum Partnerschaftsregister nachzuweisen. Änderungen des Partnerschaftsvertrages sind der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Eintragungsausschuss hat dem Registergericht mitzuteilen, ob die im Partnerschaftsregister einzutragende Partnerschaft die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung erfüllt. Über die Eintragung und eine Löschung entscheidet der Eintragungsausschuss. § 3 Satz 2 gilt entsprechend. Durch die Aufnahme in das Verzeichnis der Partnerschaften wird die Partnerschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.
- (2) Die Eintragung der Partnerschaft setzt voraus, dass die für die Mitglieder der Architektenkammer geltenden Berufspflichten von der Partnerschaft beachtet werden. Dies ist im Partnerschaftsvertrag zu regeln.
- (3) Die Partnerschaft ist verpflichtet, für sich und die Partner eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Angestellten ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindesthaftpflichtversicherungssumme für jeden einzelnen Versicherungsfall beträgt 1.500.000 Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Partnerschaft kann für sich oder die Partner die Haftung für Ansprüche aus fahrlässig verursachten Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränken, jedoch nur auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden.
- (4) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung haften nach § 8 Absatz 4 PartGG für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 unterhalten. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den mit der Zahl der Partner vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, müssen jedoch mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme erreichen.



- (5) Die Eintragung der Partnerschaften bei der Architektenkammer ist zu löschen, wenn die Eintragung eines der Partner in der Architektenliste gemäß § 7 gelöscht wurde und kein weiterer Partner in der Partnerschaft zur Führung einer Berufsbezeichnung des § 2 berechtigt ist, wenn die Partnerschaft gemäß § 9 PartGG aufgelöst wurde, oder wenn die Voraussetzungen zur Eintragung in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind. Liegen wegen des Ausscheidens eines Partners die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, setzt der Eintragungsausschuss eine angemessene Frist fest, die ein halbes Jahr nicht überschreiten soll, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Die Löschung der Partnerschaft aus dem Verzeichnis ist der für die Führung des Partnerschaftsregisters zuständigen Stelle durch die Architektenkammer mitzuteilen.

...



## **5. Auszug aus der Eintragsverordnung**

### **Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architektengesetz Architekteneintragsverordnung**

Vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350)

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136)

#### **§ 1 Antrag auf Eintragung**

- (1) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes oder auf Löschung der Eintragung ist schriftlich bei der Architektenkammer einzureichen.

...

- (4) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Beruf und Berufsbezeichnung der Partner; eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Partnerschaftsvertrages sowie der Nachweis einer § 2 a Absatz 3 und 4 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung sind vorzulegen.



## 6. Musterversicherungsbestätigung

### Versicherungsbestätigung

gem. § 113 Abs. 2 VVG i. V. m. §§ 8 Abs. 4, 4 Abs. 3 PartGG  
und § 2 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Sätze 1 bis 3 Architektengesetz Baden-Württemberg

Hiermit bestätigen wir, dass für die

\_\_\_\_\_

(Name der Gesellschaft)

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

und die Partner

\_\_\_\_\_

(Namen aller Gesellschafter)

seit dem \_\_\_\_\_ bei dem Versicherungsunternehmen

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

unter der Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner / Beratende Ingenieure (Unzutreffendes bitte streichen) in der Form einer durchlaufenden Jahresversicherung besteht. Die Nachmeldefrist für Verstöße aus beruflicher Tätigkeit, die zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrages begangen wurden, beträgt mindestens 5 Jahre.

Die maximalen Versicherungssummen des Versicherers je Versicherungsfall betragen

für Personenschäden \_\_\_\_\_ EUR

für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) \_\_\_\_\_ EUR

Die gesetzlichen Mindestdeckungssummen stehen \_\_\_\_\_-fach im Jahr zur Verfügung (Maximierung).

Die Versicherungssummen, Maximierungen und Regelungen zur Nachhaftung von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entsprechen § 114 VVG i. V. m. § 2 a Abs. 4 sowie Abs. 3 Satz 1 bis 3 Architektengesetz Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Versicherungsbestätigung.

Die Funktion der zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 VVG i. V. m. § 26 Abs. 5 Architektengesetz Baden-Württemberg und die daraus resultierende Anzeigepflicht ist uns bekannt.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift / Stempel des Versicherungsunternehmens